

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Übereinkommen 148 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie die von der Bundesregierung hierzu beschlossene Stellungnahme

Empfehlung 156 betreffend den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie die von der Bundesregierung hierzu beschlossene Stellungnahme

Übereinkommen 148

**Übereinkommen
über den Schutz der Arbeitnehmer
gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung,
Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen**

Convention 148

**Convention
concerning the Protection of Workers
Against Occupational Hazards in the Working Environment due
to Air Pollution, Noise and Vibration**

Convention 148

**Convention
concernant la protection des travailleurs
contre les risques professionnels dus à la pollution de l'air,
au bruit et aux vibrations sur les lieux de travail**

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Sixty-third Session on 1 June 1977, and

Noting the terms of existing international labour Conventions and Recommendations which are relevant and, in particular, the Protection of Workers' Health Recommendation, 1953, the Occupational Health Services Recommendation, 1959, the Radiation Protection Convention and Recommendation, 1960, the Guarding of Machinery Convention and Recommendation, 1963, the Employment Injury Benefits Convention, 1964, the Hygiene (Commerce and Offices) Convention and Recommendation, 1964, the Benzene Convention and Recommendation, 1971, and the Occupational Cancer Convention and Recommendation, 1974, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to working environment: atmospheric pollution, noise and vibration, which is the fourth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,

adopts this twentieth day of June of the year one thousand nine hundred and seventy-seven the following Convention, which may be cited as the Working Environment (Air Pollution, Noise and Vibration) Convention, 1977:

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 1^{er} juin 1977, en sa soixante-troisième session;

Notant les conventions et recommandations internationales pertinentes, et notamment la recommandation sur la protection de la santé des travailleurs, 1953; la recommandation sur les services de médecine du travail, 1959; la convention et la recommandation sur la protection contre les radiations, 1960; la convention et la recommandation sur la protection des machines, 1963; la convention sur les prestations en cas d'accidents du travail et de maladies professionnelles, 1964; la convention et la recommandation sur l'hygiène (commerce et bureaux), 1964; la convention et la recommandation sur le benzène, 1971, et la convention et la recommandation sur le cancer professionnel, 1974;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives au milieu de travail: pollution atmosphérique, bruit et vibrations, question qui constitue le quatrième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingtième jour de juin mil neuf cent soixante-dix-sept, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur le milieu de travail (pollution de l'air, bruit et vibrations), 1977:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1977 zu ihrer dreiundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen einschlägiger internationaler Übereinkommen und Empfehlungen, insbesondere der Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953, der Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1959, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Maschinenschutz, 1963, des Übereinkommens über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964, des Übereinkommens und der Empfehlung über Benzol, 1971, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Berufskrebs, 1974;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Arbeitsumwelt: Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 20. Juni 1977, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, bezeichnet wird.

Part I**Scope and Definitions****Article 1**

1. This Convention applies to all branches of economic activity.

2. A Member ratifying this Convention may, after consultation with the representative organisations of employers and workers concerned, where such exist, exclude from the application of the Convention particular branches of economic activity in respect of which special problems of a substantial nature arise.

3. Each Member which ratifies this Convention shall list in the first report on the application of the Convention submitted under article 22 of the Constitution of the International Labour Organisation any branches which may have been excluded in pursuance of paragraph 2 of this Article, giving the reasons for such exclusion, and shall state in subsequent reports the position of its law and practice in respect of the branches excluded, and the extent to which effect has been given or is proposed to be given to the Convention in respect of such branches.

Article 2

1. Each Member, after consultation with the representative organisations of employers and workers, where such exist, may accept the obligations of this Convention separately in respect of—

- (a) air pollution;
- (b) noise; and
- (c) vibration.

2. A Member which does not accept the obligations of the Convention in respect of one or more of the categories of hazards shall specify this in its ratification and shall give reasons in the first report on the application of the Convention submitted under article 22 of the Constitution of the International Labour Organisation; it shall state in subsequent reports the position of its law and practice in respect of the category or categories of hazards excluded and the extent to which effect has been given or is proposed to be given to the Convention in respect of each such category of hazards.

3. Each Member which has not on ratification accepted the obligations of this Convention in respect of all the categories of hazards shall subsequently, when it is satisfied that conditions permit

Partie I**Champ d'application et définitions****Article 1**

1. La présente convention s'applique à toutes les branches d'activité économique.

2. Un Membre qui ratifie la présente convention peut, après consultation des organisations représentatives des employeurs et des travailleurs intéressés, s'il en existe, exclure de l'application de la convention des branches particulières d'activité économique lorsque cette application soulève des problèmes spécifiques revêtant une certaine importance.

3. Tout Membre qui ratifie la convention devra, dans le premier rapport sur l'application de celle-ci qu'il est tenu de présenter en vertu de l'article 22 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, indiquer, avec motifs à l'appui, les branches qui ont été l'objet d'une exclusion en application du paragraphe 2 du présent article et exposer, dans les rapports ultérieurs, l'état de sa législation et de sa pratique quant auxdites branches, en précisant dans quelle mesure il a été donné effet ou il est proposé de donner effet à la convention en ce qui concerne les branches en question.

Article 2

1. Tout Membre peut, après consultation des organisations représentatives des employeurs et des travailleurs, s'il en existe, accepter les obligations prévues par la présente convention séparément en ce qui concerne:

- a) la pollution de l'air;
- b) le bruit;
- c) les vibrations.

2. Un Membre qui n'accepte pas les obligations prévues par la convention pour une ou plusieurs catégories de risques le précisera dans son instrument de ratification et en fournira les motifs dans le premier rapport sur l'application de la convention qu'il est tenu de présenter en vertu de l'article 22 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail. Il devra exposer dans les rapports ultérieurs l'état de sa législation et de sa pratique quant aux catégories de risques qui sont l'objet d'une exclusion, en précisant dans quelle mesure il a été donné effet ou il est proposé de donner effet à la convention en ce qui concerne chaque catégorie de risques.

3. Tout Membre qui n'a pas, lors de sa ratification, accepté les obligations prévues par la présente convention pour toutes les catégories de risques devra, par la suite, lorsqu'il estimera que les circons-

Teil I**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen****Artikel 1**

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Wirtschaftszweige.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann nach Anhörung der maßgebenden beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit solche bestehen, bestimmte Wirtschaftszweige, bei denen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung entstehen, vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausschließen.

3. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Zweige anzugeben, die gegebenenfalls auf Grund von Absatz 2 dieses Artikels von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, unter Angabe der Gründe für deren Ausschluß, und in den folgenden Berichten den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in bezug auf die ausgeschlossenen Zweige anzugeben und mitzuteilen, in welchem Umfang dem Übereinkommen in bezug auf diese Zweige entsprochen wurde oder entsprochen werden soll.

Artikel 2

1. Jedes Mitglied kann nach Anhörung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, soweit solche bestehen, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen gesondert übernehmen in bezug auf

- a) Luftverunreinigung;
- b) Lärm;
- c) Vibrationen.

2. Ein Mitglied, das die in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen für eine oder mehrere der Gefahrenarten nicht übernimmt, hat dies in seiner Ratifikationsurkunde mitzuteilen und in seinem ersten Bericht, den es gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation über die Durchführung des Übereinkommens vorzulegen hat, die Gründe hierfür anzugeben; in den folgenden Berichten hat es den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in bezug auf die ausgeschlossenen Gefahrenarten anzugeben und mitzuteilen, in welchem Umfang dem Übereinkommen in bezug auf jede dieser Gefahrenarten entsprochen wurde oder entsprochen werden soll.

3. Jedes Mitglied, das bei der Ratifikation die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen nicht für alle Gefahrenarten übernommen hat, hat dem Generaldirektor des Internationalen Ar-

this, notify the Director-General of the International Labour Office that it accepts the obligations of the Convention in respect of a category or categories previously excluded.

Article 3

For the purpose of this Convention—

- (a) the term "air pollution" covers all air contaminated by substances, whatever their physical state, which are harmful to health or otherwise dangerous;
- (b) the term "noise" covers all sound which can result in hearing impairment or be harmful to health or otherwise dangerous;
- (c) the term "vibration" covers any vibration which is transmitted to the human body through solid structures and is harmful to health or otherwise dangerous.

Part II

General Provisions

Article 4

1. National laws or regulations shall prescribe that measures be taken for the prevention and control of, and protection against, occupational hazards in the working environment due to air pollution, noise and vibration.

2. Provisions concerning the practical implementation of the measures so prescribed may be adopted through technical standards, codes of practice and other appropriate methods.

Article 5

1. In giving effect to the provisions of this Convention, the competent authority shall act in consultation with the most representative organisations of employers and workers concerned.

2. Representatives of employers and workers shall be associated with the elaboration of provisions concerning the practical implementation of the measures prescribed in pursuance of Article 4.

3. Provision shall be made for as close a collaboration as possible at all levels between employers and workers in the application of the measures prescribed in pursuance of this Convention.

4. Representatives of the employer and representatives of the workers of the undertaking shall have the opportunity to

tances le permettent, informer le Directeur général du Bureau international du Travail qu'il accepte les obligations prévues par la convention à l'égard d'une ou plusieurs des catégories précédemment exclues de son acceptation.

Article 3

Aux fins de la présente convention:

- a) l'expression «pollution de l'air» vise tout air contaminé par des substances qui sont nocives pour la santé ou dangereuses à d'autres égards, quel que soit leur état physique;
- b) le terme «bruit» vise tout son qui peut entraîner une perte d'audition ou être nocif pour la santé ou dangereux à d'autres égards;
- c) le terme «vibrations» vise toutes vibrations transmises au corps humain par des structures solides et qui sont nocives pour la santé ou dangereuses à d'autres égards.

Partie II

Dispositions générales

Article 4

1. La législation nationale devra prescrire que des mesures seront prises sur les lieux de travail pour prévenir les risques professionnels dus à la pollution de l'air, au bruit et aux vibrations, les limiter et protéger les travailleurs contre ces risques.

2. Les modalités d'application des mesures prescrites pourront être adoptées par voie de normes techniques, de recueils de directives pratiques ou par d'autres voies appropriées.

Article 5

1. En donnant effet aux dispositions de la présente convention, l'autorité compétente devra agir en consultation avec les organisations les plus représentatives des employeurs et des travailleurs intéressés.

2. Des représentants des employeurs et des travailleurs seront associés à l'élaboration des modalités d'application des mesures prescrites en vertu de l'article 4.

3. Une collaboration aussi étroite que possible devra être instituée à tous les niveaux entre employeurs et travailleurs pour l'application des mesures prescrites en vertu de la présente convention.

4. Des représentants de l'employeur et des travailleurs de l'entreprise devront avoir la possibilité d'accompagner les

beitsamtes zu einem späteren Zeitpunkt, wenn es die Umstände seines Erachtens erlauben, mitzuteilen, daß es die in dem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen in Bezug auf eine oder mehrere der ursprünglich ausgeschlossenen Gefahrenarten übernimmt.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bezieht sich der Ausdruck „Luftverunreinigung“ auf jede Luftverschmutzung durch gesundheitsschädliche oder anderweitig gefährliche Stoffe, unabhängig von ihrem Aggregatzustand;
- b) bezieht sich der Ausdruck „Lärm“ auf jeden Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens führen oder gesundheitsschädlich oder anderweitig gefährlich sein kann;
- c) bezieht sich der Ausdruck „Vibrationen“ auf alle mechanischen Schwingungen, die durch feste Körper auf den menschlichen Körper übertragen werden und gesundheitsschädlich oder anderweitig gefährlich sind.

Teil II

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

1. Durch die innerstaatliche Gesetzgebung ist vorzuschreiben, daß Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren zu ergreifen sind.

2. Die Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen kann durch Erlaß technischer Normen, Sammlungen praktischer Richtlinien oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

Artikel 5

1. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens hat die zuständige Stelle in Beratung mit den maßgebenden beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorzugehen.

2. Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind an der Ausarbeitung der Bestimmungen zur Durchführung der auf Grund von Artikel 4 vorgeschriebenen Maßnahmen zu beteiligen.

3. Bei der Durchführung der auf Grund dieses Übereinkommens vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf allen Ebenen vorzusehen.

4. Vertreter des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer des Betriebes müssen die Möglichkeit haben, die Aufsichtsbeamten

accompany inspectors supervising the application of the measures prescribed in pursuance of this Convention, unless the inspectors consider, in the light of the general instructions of the competent authority, that this may be prejudicial to the performance of their duties.

Article 6

1. Employers shall be made responsible for compliance with the prescribed measures.

2. Whenever two or more employers undertake activities simultaneously at one workplace, they shall have the duty to collaborate in order to comply with the prescribed measures, without prejudice to the responsibility of each employer for the health and safety of his employees. In appropriate circumstances, the competent authority shall prescribe general procedures for this collaboration.

Article 7

1. Workers shall be required to comply with safety procedures relating to the prevention and control of, and protection against, occupational hazards due to air pollution, noise and vibration in the working environment.

2. Workers or their representatives shall have the right to present proposals, to obtain information and training and to appeal to appropriate bodies so as to ensure protection against occupational hazards due to air pollution, noise and vibration in the working environment.

Part III

Preventive and Protective Measures

Article 8

1. The competent authority shall establish criteria for determining the hazards of exposure to air pollution, noise and vibration in the working environment and, where appropriate, shall specify exposure limits on the basis of these criteria.

2. In the elaboration of the criteria and the determination of the exposure limits the competent authority shall take into account the opinion of technically competent persons designated by the most representative organisations of employers and workers concerned.

3. The criteria and exposure limits shall be established, supplemented and revised regularly in the light of current national and international knowledge and data, taking into account as far as poss-

inspecteurs lorsqu'ils contrôlent l'application des mesures prescrites en vertu de la présente convention, à moins que ceux-ci n'estiment, à la lumière des directives générales de l'autorité compétente, que cela risque de porter préjudice à l'efficacité de leur contrôle.

Article 6

1. Les employeurs seront tenus pour responsables de l'application des mesures prescrites.

2. Chaque fois que plusieurs employeurs se livreront simultanément à des activités sur un même lieu de travail, ils auront le devoir de collaborer en vue d'appliquer les mesures prescrites, sans préjudice de la responsabilité de chaque employeur à l'égard de la santé et de la sécurité des travailleurs qu'il emploie. Dans les cas appropriés, l'autorité compétente prescrira les procédures générales selon lesquelles cette collaboration doit avoir lieu.

Article 7

1. Les travailleurs seront tenus de respecter les consignes de sécurité destinées à prévenir les risques professionnels dus à la pollution de l'air, au bruit et aux vibrations sur les lieux de travail, à le limiter et à assurer la protection contre ces risques.

2. Les travailleurs ou leurs représentants auront le droit de présenter des propositions, d'obtenir des informations et une formation et de recourir à l'instance appropriée pour assurer la protection contre les risques professionnels dus à la pollution de l'air, au bruit et aux vibrations sur les lieux de travail.

Partie III

Mesures de prévention et de protection

Article 8

1. L'autorité compétente devra fixer les critères permettant de définir les risques d'exposition à la pollution de l'air, au bruit et aux vibrations sur les lieux de travail et, le cas échéant, devra préciser, sur la base de ces critères, les limites d'exposition.

2. Lors de l'élaboration des critères et de la détermination des limites d'exposition, l'autorité compétente devra prendre en considération l'avis de personnes qualifiées du point de vue technique, désignées par les organisations les plus représentatives des employeurs et des travailleurs intéressés.

3. Les critères et les limites d'exposition devront être fixés, complétés et révisés à des intervalles réguliers, à la lumière des connaissances et des données nouvelles nationales et internatio-

bei der Überwachung der Anwendung der auf Grund dieses Übereinkommens vorgeschriebenen Maßnahmen zu begleiten, es sei denn, die Aufsichtsbeamten sind im Hinblick auf die allgemeinen Weisungen der zuständigen Stelle der Ansicht, daß dadurch die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 6

1. Die Arbeitgeber sind für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verantwortlich zu machen.

2. Wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig an der gleichen Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, sind sie verpflichtet, zum Zwecke der Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, unbeschadet der Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für die Gesundheit und die Sicherheit seiner Arbeitnehmer. In geeigneten Fällen hat die zuständige Stelle allgemeine Verfahren für diese Zusammenarbeit vorzuschreiben.

Artikel 7

1. Die Arbeitnehmer sind dazu anzuhalten, die Sicherheitsvorschriften zu beachten, die zur Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie zum Schutz gegen diese Gefahren erlassen worden sind.

2. Den Arbeitnehmern oder ihren Vertretern ist das Recht einzuräumen, Vorschläge zu unterbreiten, Auskünfte und eine Ausbildung zu erhalten und sich an geeignete Stellen zu wenden, damit der Schutz gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen gewährleistet ist.

Teil III

Verhütungs- und Schutzmaßnahmen

Artikel 8

1. Die zuständige Stelle hat Kriterien für die Bestimmung der Gefahren aufzustellen, denen Personen durch Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen ausgesetzt sind, und gegebenenfalls an Hand dieser Kriterien Expositionsgrenzwerte festzusetzen.

2. Bei der Ausarbeitung der Kriterien und der Bestimmung der Expositionsgrenzwerte hat die zuständige Stelle die Gutachten von Sachverständigen zu beachten, die von den maßgebenden beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer benannt werden.

3. Die Kriterien und Expositionsgrenzwerte sind unter Berücksichtigung der neuesten nationalen und internationalen Erkenntnisse und Daten festzusetzen, zu ergänzen und in regelmäßigen Abständen

ible any increase in occupational hazards resulting from simultaneous exposure to several harmful factors at the workplace.

Article 9

As far as possible, the working environment shall be kept free from any hazard due to air pollution, noise or vibration—

(a) by technical measures applied to new plant or processes in design or installation, or added to existing plant or processes; or, where this is not possible,

(b) by supplementary organisational measures.

Article 10

Where the measures taken in pursuance of Article 9 do not bring air pollution, noise and vibration in the working environment within the limits specified in pursuance of Article 8, the employer shall provide and maintain suitable personal protective equipment. The employer shall not require a worker to work without the personal protective equipment provided in pursuance of this Article.

Article 11

1. There shall be supervision at suitable intervals, on conditions and in circumstances determined by the competent authority, of the health of workers exposed or liable to be exposed to occupational hazards due to air pollution, noise or vibration in the working environment. Such supervision shall include a pre-assignment medical examination and periodical examinations, as determined by the competent authority.

2. The supervision provided for in paragraph 1 of this Article shall be free of cost to the worker concerned.

3. Where continued assignment to work involving exposure to air pollution, noise or vibration is found to be medically inadvisable, every effort shall be made, consistent with national practice and conditions, to provide the worker concerned with suitable alternative employment or to maintain his income through social security measures or otherwise.

4. In implementing this Convention, the rights of workers under social security or

nales en tenant compte, dans la mesure du possible, de toute augmentation des risques professionnels résultant de l'exposition simultanée à plusieurs facteurs nocifs sur le lieu de travail.

Article 9

Dans la mesure du possible, tout risque dû à la pollution de l'air, au bruit et aux vibrations devra être éliminé sur les lieux de travail:

a) par des mesures techniques appliquées aux nouvelles installations ou aux nouveaux procédés lors de leur conception ou de leur mise en place, ou par des adjonctions techniques apportées aux installations ou procédés existants ou, lorsque cela n'est pas possible,

b) par des mesures complémentaires d'organisation du travail.

Article 10

Lorsque les mesures prises en vertu de l'article 9 ne réduisent pas la pollution de l'air, le bruit et les vibrations sur les lieux de travail aux limites spécifiées en vertu de l'article 8, l'employeur devra fournir et entretenir l'équipement de protection individuelle approprié. L'employeur ne devra pas obliger un travailleur à travailler sans l'équipement de protection individuelle fourni en vertu du présent article.

Article 11

1. L'état de santé des travailleurs exposés ou susceptibles d'être exposés aux risques professionnels dus à la pollution de l'air, au bruit ou aux vibrations sur les lieux de travail devra être soumis à une surveillance, à des intervalles appropriés, dans les circonstances et conformément aux modalités fixées par l'autorité compétente. Cette surveillance devra comporter un examen médical préalable à l'affectation et des examens périodiques, dans des conditions déterminées par l'autorité compétente.

2. La surveillance prévue au paragraphe 1 du présent article ne devra entraîner aucune dépense pour le travailleur intéressé.

3. Lorsque le maintien d'un travailleur à un poste qui implique l'exposition à la pollution de l'air, au bruit et aux vibrations est déconseillé pour des raisons médicales, tous les moyens devront être mis en œuvre, conformément à la pratique et aux conditions nationales, pour le muter à un autre emploi convenable ou pour lui assurer le maintien de son revenu par des prestations de sécurité sociale ou par toute autre méthode.

4. Les mesures prises pour donner effet à la présente convention ne devront pas

zu überprüfen, wobei so weit wie möglich jeder Erhöhung der Berufsgefahren Rechnung zu tragen ist, die sich aus der gleichzeitigen Einwirkung mehrerer schädlicher Faktoren am Arbeitsplatz ergibt.

Artikel 9

Die Arbeitsplätze sind von Gefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm oder Vibrationen soweit möglich freizuhalten

a) durch technische Maßnahmen, die bei neuen Anlagen oder Verfahren bei der Planung oder bei der Einrichtung und bei vorhandenen Anlagen oder Verfahren nachträglich angewendet werden, oder, falls dies nicht möglich ist,

b) durch ergänzende organisatorische Maßnahmen.

Artikel 10

Lassen sich Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen durch die gemäß Artikel 9 getroffenen Maßnahmen nicht auf die gemäß Artikel 8 festgesetzten Grenzwerte verringern, so hat der Arbeitgeber eine geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und instand zu halten. Der Arbeitgeber darf von keinem Arbeitnehmer verlangen, ohne die gemäß diesem Artikel zur Verfügung zu stellende persönliche Schutzausrüstung zu arbeiten.

Artikel 11

1. Der Gesundheitszustand der Arbeitnehmer, die Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm oder Vibrationen an den Arbeitsplätzen ausgesetzt sind oder voraussichtlich ausgesetzt sein werden, ist in geeigneten Zeitabständen unter den von der zuständigen Stelle bestimmten Voraussetzungen und Umständen zu überwachen. Diese Überwachung hat eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der betreffenden Arbeit und regelmäßige Untersuchungen, wie von der zuständigen Stelle bestimmt, zu umfassen.

2. Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Überwachung darf für die betroffenen Arbeitnehmer nicht mit Kosten verbunden sein.

3. Erscheint die weitere Beschäftigung eines Arbeitnehmers mit einer Arbeit, die mit der Einwirkung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen verbunden ist, aus medizinischen Gründen nicht ratsam, so sind alle im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten stehenden Maßnahmen zu treffen, um dem betroffenen Arbeitnehmer eine andere geeignete Beschäftigung zu zuweisen oder sein Einkommen durch Leistungen der Sozialen Sicherheit oder auf sonstige Weise sicherzustellen.

4. Bei der Durchführung dieses Überkommens dürfen die Rechte der Ar-

social insurance legislation shall not be adversely affected.

affecter défavorablement les droits des travailleurs au titre de la législation sur la sécurité sociale ou l'assurance sociale.

beitnehmer auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit oder der Sozialversicherung nicht beeinträchtigt werden.

Article 12

The use of processes, substances, machinery and equipment, to be specified by the competent authority, which involve exposure of workers to occupational hazards in the working environment due to air pollution, noise or vibration, shall be notified to the competent authority and the competent authority, as appropriate, may authorise the use on prescribed conditions or prohibit it.

Article 12

L'utilisation de procédés, substances, machines ou matériels – spécifiés par l'autorité compétente – entraînant l'exposition de travailleurs aux risques professionnels dus à la pollution de l'air, au bruit et aux vibrations sur les lieux de travail devra être notifiée à l'autorité compétente et cette autorité pourra, le cas échéant, l'autoriser selon des modalités déterminées ou l'interdire.

Artikel 12

Die Verwendung gewisser, von der zuständigen Stelle zu bestimmender Verfahren, Stoffe, Maschinen und Ausrüstungen, die eine berufsbedingte Gefährdung der Arbeitnehmer durch Luftverunreinigung, Lärm oder Vibrationen an den Arbeitsplätzen mit sich bringen, ist der zuständigen Stelle anzuzeigen; diese kann gegebenenfalls die Verwendung unter vorgeschriebenen Bedingungen genehmigen oder sie verbieten.

Article 13

All persons concerned shall be adequately and suitably–

- (a) informed of potential occupational hazards in the working environment due to air pollution, noise and vibration; and
- (b) instructed in the measures available for the prevention and control of, and protection against, those hazards.

Toutes les personnes intéressées:

- a) devront être informées de manière adéquate et appropriée des risques professionnels susceptibles de se présenter sur les lieux de travail du fait de la pollution de l'air, du bruit et des vibrations;
- b) devront également avoir reçu des instructions adéquates et appropriées, quant aux moyens disponibles pour prévenir ces risques, les limiter et protéger les travailleurs contre ces risques.

Artikel 13

Alle beteiligten Personen sind in angemessener und geeigneter Weise

- a) über die Berufsgefahren aufzuklären, die durch Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen auftreten können;
- b) über die Mittel zu belehren, die zur Verhütung und Bekämpfung dieser Gefahren sowie zum Schutz der Arbeitnehmer gegen diese Gefahren zur Verfügung stehen.

Article 14

Measures taking account of national conditions and resources shall be taken to promote research in the field of prevention and control of hazards in the working environment due to air pollution, noise and vibration.

Article 14

Des mesures, tenant compte des conditions et des ressources nationales, devront être prises pour promouvoir la recherche dans le domaine de la prévention et de la limitation des risques dus à la pollution de l'air, au bruit et aux vibrations sur les lieux de travail.

Artikel 14

Unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Mittel sind Maßnahmen zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Gefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen zu treffen.

Part IV

Measures of Application

Partie IV

Mesures d'application

Teil IV

Durchführungsmaßnahmen

Article 15

On conditions and in circumstances determined by the competent authority, the employer shall be required to appoint a competent person, or use a competent outside service or service common to several undertakings, to deal with matters pertaining to the prevention and control of air pollution, noise and vibration in the working environment.

Article 15

Selon les modalités et dans les circonstances fixées par l'autorité compétente, l'employeur devra être tenu de désigner une personne compétente, ou avoir recours à un service compétent extérieur ou commun à plusieurs entreprises, pour s'occuper des questions de prévention et de limitation de la pollution de l'air, du bruit et des vibrations sur les lieux de travail.

Artikel 15

Unter den von der zuständigen Stelle bestimmten Voraussetzungen und Umständen ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Sachverständigen zu bestimmen oder einen geeigneten betriebsfremden Dienst oder einen mehreren Betrieben gemeinsamen Dienst heranzuziehen, der sich mit Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen zu befassen hat.

Article 16

Each Member shall–

- (a) by laws or regulations or any other method consistent with national practice and conditions take such steps, including the provision of appropriate penalties, as may be necessary to give effect to the provisions of this Convention;

Article 16

Chaque Membre devra:

- a) prendre, par voie de législation ou par toute autre méthode conforme à la pratique et aux conditions nationales, les mesures nécessaires, y compris l'adoption de sanctions appropriées, pour donner effet aux dispositions de la convention;

Artikel 16

Jedes Mitglied hat

- a) durch die Gesetzgebung oder andere den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen entsprechende Methoden die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, zu treffen;

(b) provide appropriate inspection services for the purpose of supervising the application of the provisions of this Convention, or satisfy itself that appropriate inspection is carried out.

b) charger des services d'inspection appropriés du contrôle de l'application des dispositions de la convention ou vérifier qu'une inspection adéquate est assurée.

b) geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu beauftragen oder sich zu vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird.

Part V

Final Provisions

Article 17

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Partie V

Dispositions finales

Article 17

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Teil V

Schlußbestimmungen

Artikel 17

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Article 18

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 18

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Artikel 18

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Article 19

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it, in whole or in respect of one or more of the categories of hazards referred to in Article 2 thereof, after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 19

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut, à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, dénoncer la convention dans son ensemble ou à l'égard de l'une ou plusieurs des catégories de risques visées à l'article 2 ci-dessus, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Artikel 19

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, das Übereinkommen in seiner Gesamtheit oder in bezug auf eine oder mehrere der in Artikel 2 erwähnten Gefahrenarten durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Article 20

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second paragraph, communicated to him,

Article 20

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée,

Artikel 20

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation,

the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 21

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 22

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 23

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides—

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall ipso jure involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 19 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 24

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 21

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 22

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 23

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 19 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 24

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 21

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 23

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise ändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neu gefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 19, vorausgesetzt, daß das neu gefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neu gefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 24

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu dem Übereinkommen Nr. 148 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1977
über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigungen,
Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen**

I.

Nach dem Übereinkommen sollen in allen Wirtschaftszweigen Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz schädlichen Einwirkungen von Luftverunreinigungen, Lärm und Vibrationen ausgesetzt sind, gegen damit verbundene Berufsgefahren wirksam geschützt werden. Zu diesem Zweck enthält das Übereinkommen u. a. Bestimmungen über die Festsetzung zulässiger Expositionswerte, Kontrollen der Arbeitsumgebung, Verhütungs- und Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzmittel, ärztliche Überwachung, Aufklärung, Ausbildung und Information der Arbeitnehmer.

Das Übereinkommen Nr. 148 und die ergänzende Empfehlung Nr. 156 sind von den Internationalen Arbeitskonferenzen 1976 und 1977 in zwei Lesungen beraten worden. Die Vertreter der Bundesregierung sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter aus der Bundesrepublik Deutschland haben seinerzeit für die Annahme der beiden Urkunden gestimmt. Mit einer Zustimmung wird zunächst nur beabsichtigt, dem in seinen allgemeinen Zielsetzungen befürworteten Übereinkommen und der Empfehlung zur Annahme durch die Internationale Arbeitskonferenz zu verhelfen. Eine derartige Zustimmung schließt jedoch eine spätere rechtliche Prüfung nicht aus, die wegen der abweichenden innerstaatlichen Rechtslage zu dem Ergebnis führen kann, daß das Übereinkommen nicht ratifiziert werden kann.

Hinsichtlich des Schutzes vor Lärm und Vibrationen bestehen Arbeitsschutzvorschriften in den §§ 120 a bis 120 f der Gewerbeordnung und der Arbeitsstättenverordnung für gewerbliche Unternehmen.

Durch Unfallverhütungsvorschriften kann dieser Schutz insoweit gewährleistet werden, als Berufskrankheiten verhütet werden sollen. Durch das Chemikaliengesetz und die darauf gestützte Arbeitsstoffverordnung könnte der Schutz gegen Luftverunreinigungen in allen Wirtschaftszweigen gewährleistet werden. Ob danach die Anwendung des Übereinkommens hinsichtlich des Schutzes gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Vibrationen für alle Bereiche des Arbeitslebens gewährleistet werden kann, ist demzufolge fraglich.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zur Vorlage aller von Internationalen Arbeitskonferenzen verabschiedeten Übereinkommen an die gesetzgebenden Körperschaften verpflichtet. Da sich eine Klärung der offenen Fragen nicht kurzfristig abzeichnet, kann ein weiteres Verzögern der Vorlage gegenüber der Internationalen Arbeitsorganisation nicht mehr vertreten werden. Das Übereinkommen wird deshalb nunmehr den gesetzgebenden Körperschaften zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit dieser Vorlage wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß das Übereinkommen zu einem späteren Zeitpunkt

teilweise oder ganz ratifiziert werden könnte. Im Falle einer Ratifizierung des Übereinkommens wären dessen Bestimmungen auf den öffentlichen Dienst nur unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange nach Maßgabe dienstrechtlicher Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Aufgrund der in dieser Stellungnahme erläuterten Probleme, insbesondere in bezug auf die Gefahrenart „Vibrationen“, kann derzeit eine Ratifizierung des Übereinkommens nicht vorgeschlagen werden.

Im Rahmen der Anhörung der Sozialpartner zu dieser Stellungnahme hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände keine von der Auffassung der Bundesregierung abweichenden Anmerkungen gemacht, während der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes mitgeteilt hat, daß er für eine Ratifizierung des Übereinkommens 148 eintritt.

II.

Artikel 1 geht grundsätzlich von der umfassenden Geltung des Übereinkommens für alle Wirtschaftszweige aus, läßt unter bestimmten Voraussetzungen aber auch Ausnahmen zu.

Der Begriff „alle Wirtschaftszweige“ erfaßt nach einer Auslegung durch das Internationale Arbeitsamt umfassend alle Bereiche, in denen Personen, die zur Erwerbsbevölkerung zählen, entgeltlich beschäftigt werden. Die geltenden innerstaatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften erfassen derzeit nicht alle Unternehmen.

Artikel 2 eröffnet die Möglichkeit einer auf einzelne der Gefahrenarten „Luftverschmutzung“, „Lärm“ oder „Vibrationen“ beschränkten Ratifizierung des Übereinkommens.

Die Verpflichtungen des Übereinkommens könnten derzeit nur für die Gefahrenarten „Luftverschmutzung“ und „Lärm“ übernommen werden. Die Erkenntnisse über die meßtechnische Erfassung von Vibrationen und deren Wirkung auf den Menschen sind gegenwärtig noch nicht ausreichend abgesichert.

Artikel 3 enthält Definitionen der Begriffe „Luftverunreinigung“, „Lärm“ und „Vibrationen“.

Nach Artikel 4 sind Verhütungs-, Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen gegen die mit Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen verbundenen Berufsgefahren gesetzlich vorzuschreiben. Als Durchführungsbestimmungen kommen u. a. technische Normen und praktische Richtlinien in Betracht.

Gegen Luftverunreinigung sehen die Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (ArbStoffV), die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“, die Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ und die Technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe (TRGA) entsprechende Maßnahmen vor.

Regelungen über Lärmschutzmaßnahmen, wonach die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere die einschlägigen DIN-Normen, VDI-Richtlinien und berufsgenossenschaftlichen Durchführungsanweisungen zu beachten sind, enthalten die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbeitsstättenVO) und die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“.

Regelungen über die Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen werden z. Z. in der VDI-Richtlinie 2057 vorbereitet. Der Inhalt dieser VDI-Richtlinie soll zum Gegenstand von den § 16 Abs. 1 ArbeitsstättenVO konkretisierenden Arbeitsstättenrichtlinien gemacht werden, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassen werden. Nach § 16 Abs. 1 ArbeitsstättenVO ist das Ausmaß mechanischer Schwingungen so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Die künftigen Arbeitsstättenrichtlinien zum Schutz der Arbeitnehmer vor Vibrationen werden in Verbindung mit § 3 Abs. 2 ArbeitsstättenVO für den Arbeitgeber faktische Verbindlichkeit erlangen.

Ferner sieht das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVerfG) in Betrieben, die unter seinen Geltungsbereich fallen, für Betriebsräte und den einzelnen Arbeitnehmer Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne von Artikel 4 des Übereinkommens vor.

Artikel 5 legt die Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bzw. deren Vertretern oder Verbänden an der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsschutzvorschriften sowie die Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei der Durchführung fest.

Die Beteiligung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Verbänden bzw. -vertretern an der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, technischen Normen, Richtlinien und anderen Durchführungsbestimmungen entspricht in der Bundesrepublik Deutschland ständiger Praxis, sofern sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. So werden die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als Technische Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe bekanntzumachenden allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse vom Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe ermittelt, dem auch Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften angehören (vgl. § 27 ArbStoffV). Die Unfallverhütungsvorschriften werden von paritätisch besetzten Vertreterversammlungen der Unfallversicherungsträger beschlossen. Bei der Aufstellung der Arbeitsstätten-Richtlinien sind die fachlich beteiligten Kreise hinzuzuziehen (vgl. § 3 Abs. 2 der ArbeitsstättenVO); dies sind die Spitzenorganisationen der Tarifvertragsparteien mit ihren Untergliederungen, die Fachverbände der Wirtschaft, die Berufsgenossenschaften sowie wissenschaftliche und technische Organisationen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, können ferner durch Betriebsvereinbarungen zwischen diesem und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschädigungen geregelt werden (vgl. § 87 Abs. 1 Nr. 7, § 88 BetrVerfG).

Eine Artikel 5 des Übereinkommens entsprechende Beteiligung der Arbeitnehmer in Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist in solchen Betrie-

ben ferner durch Beratungs-, Antrags-, Unterrichts-, Kontroll- und echte Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats sichergestellt (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2, § 87 Abs. 1 Nr. 7, § 89 Abs. 1, § 90 sowie § 91 BetrVerfG). Dieser ist bei allen mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung zusammenhängenden Fragen und Besichtigungen sowie bei Unfalluntersuchungen durch die Gewerbeaufsichtsbehörden und die technischen Aufsichtsdienste der gesetzlichen Unfallversicherungsträger hinzuzuziehen (vgl. § 89 Abs. 2, 3 BetrVerfG, § 719 Abs. 4 RVO, § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit). Im übrigen gilt für die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat generell der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen (vgl. § 2 Abs. 1 BetrVerfG). Für den öffentlichen Dienst gilt nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen der Länder im wesentlichen entsprechendes.

Artikel 6 legt dem einzelnen Arbeitgeber die Verantwortung für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen auf und verpflichtet mehrere an derselben Arbeitsstätte tätige Arbeitgeber zu einer darauf gerichteten Zusammenarbeit.

Dem entsprechen die Regelungen in § 12 ArbStoffV, § 3 ArbeitsstättenVO, § 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ sowie § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“.

Artikel 7 zielt auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durch den Arbeitnehmer ab und räumt diesem bzw. seinen Vertretern zu diesem Zweck Vorschlags-, Auskunfts-, Anhörungs- und Ausbildungsrechte ein.

Diesen Anforderungen tragen u. a. § 14 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ und § 12 Abs. 5 ArbStoffV sowie im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes – § 37 Abs. 6, 7, § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, §§ 81, 82, 89 Abs. 1 und § 90 BetrVerfG Rechnung.

Nach Artikel 8 sind Gefährdungskriterien und ggf. Expositionsgrenzwerte unter Berücksichtigung evtl. vorliegender Sachverständigengutachten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite sowie der neuesten nationalen und internationalen Erkenntnisse festzulegen. Diese Erkenntnisse sind auch bei der obligatorischen Ergänzung und regelmäßigen Überprüfung der Kriterien und Grenzwerte zu berücksichtigen.

In der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechende Kriterien und Grenzwerte in der Liste der Maximalen Arbeitsplatz-Konzentrationen der Kommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Werte), in den zur Präzisierung der Vorschrift des Anhangs II Nr. 1.4.1.1 Satz 1 ArbStoffV vom Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe (TRGA 102), in den von den Berufsgenossenschaften nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ anerkannten Beurteilungsverfahren für Staubverhältnisse und in den in § 15 ArbeitsstättenVO festgelegten Lärmgrenzwerten enthalten. Die Grenzwerte für die zulässigen Wahrnehmungsstärken bei Vibrationen werden z. Z. in der VDI-Richtlinie 2057 vorbereitet.

Bei der Ausarbeitung der Kriterien und Grenzwerte werden die Auffassungen der Fachleute der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie die neuesten nationalen und internationalen Erkenntnisse laufend verwertet.

Nach Artikel 9 sind infolge Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen bestehende Gefahren mittels technischer oder ergänzender organisatorischer Maßnahmen zu bekämpfen.

Dem entsprechen die Regelungen in § 12 und Anhang II Nr. 1 bis 12 ArbStoffV, §§ 14, 15 und 16 ArbeitsstättenVO, § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“, und § 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“.

Nach Artikel 10 hat der Arbeitgeber persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und instandzuhalten, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen eine Expositionsverminderung auf den vorgeschriebenen Grenzwert nicht erreichbar ist.

Dieser Vorschrift tragen hinsichtlich der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen § 12 Abs. 5 ArbStoffV und hinsichtlich von Lärmeinwirkungen oberhalb eines Beurteilungspegels von 85 dB (A) § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ Rechnung (vgl. auch § 14 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“). Für Vibrationseinwirkungen liegen entsprechende Regelungen noch nicht vor.

Artikel 11 enthält Regelungen über kostenlose ärztliche Untersuchungen gefährdeter Arbeitnehmer, über die Einkommenssicherung im Falle eines medizinisch gebotenen Arbeitsplatzwechsels und über die Wahrung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche.

Eine kostenlose arbeitsmedizinische Überwachung ist in § 17 Abs. 1 Satz 2 und Anhang II ArbStoffV (im Hinblick auf gefährliche Arbeitsstoffe), in § 59 und der in Vorbereitung befindlichen Anlage zu § 50 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (im Hinblick auf Luftverunreinigung) und in §§ 8 bis 14 der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (im Hinblick auf Lärmeinwirkungen) festgelegt. Ferner ist auf den im Falle einer anderweitigen Beschäftigungsmöglichkeit im Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) bestehenden Kündigungsschutz (vgl. § 1 KSchG), den Entschädigungsanspruch bei Erwerbsminderung durch eine Berufskrankheit (vgl. § 547 in Verbindung mit § 551 RVO) sowie die gegebenenfalls in Betracht kommenden tarifvertraglichen Lohnsicherungen und Kündigungsschutzregelungen für ältere Arbeitnehmer hinzuweisen.

Nach Artikel 12 ist die Verwendung näher zu bezeichnender potentiell gefährlicher Stoffe, Maschinen, Ausrüstungen und Verfahren anzeigepflichtig und kann unter Auflagen genehmigt oder verboten werden.

Ein Anzeige- und Genehmigungsverfahren im Sinne dieser Vorschrift sieht § 3 der Unfallverhütungsvorschrift

„Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ für Arbeiten mit Materialien vor, die Asbest oder mehr als 2 % freie kristalline Kieselsäure enthalten und bei denen dabei Staub auftritt. Entsprechende Regelungen für bestimmte krebserzeugende Stoffe sind in der ArbStoffV vom 11. Februar 1982 enthalten. Ferner bedarf es einer Ausnahmegewilligung nach § 4 Abs. 1 ArbeitsstättenVO, wenn der Beurteilungspegel für Lärm beim Einsatz lautstarker Maschinen den gefährlichen Grenzwert gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung überschreitet. Eine entsprechende Regelung für Vibrationseinwirkungen gibt es noch nicht.

Artikel 13 sieht die Unterrichtung aller Beteiligten über Berufsgefahren im Sinne des Übereinkommens und geeignete Verährungs- und Schutzmaßnahmen vor.

Entsprechende Aufklärungs- und Belehrungspflichten des Arbeitgebers ergeben sich aus einzelnen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere § 80 Abs. 2, §§ 81 und 89, sowie § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ und § 12 Abs. 6 ArbStoffV. Ferner wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß nach § 3 Abs. 3 ArbeitsstättenVO Arbeitsstätten-Richtlinien im Benehmen mit den Arbeitsministern der Länder im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht werden.

Artikel 14 zielt auf eine verstärkte Forschungsförderung zum Schutze vor Berufsgefahren im Sinne des Übereinkommens ab. Dieser Bereich stellt einen der Schwerpunkte des Aktionsprogramms des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministeriums für Forschung und Technologie „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“ dar.

Artikel 15, wonach der Arbeitgeber einen Sachverständigen in seinem Betrieb bestellen bzw. einen betriebsfremden Dienst verpflichten muß, die sich mit Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen zu befassen haben, wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz erfüllt.

Artikel 16 verpflichtet ratifizierende Staaten zur Durchführung des Übereinkommens und zur Aufsicht über die Durchführung, notfalls mittels Zwangsmaßnahmen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften von der staatlichen Gewerbeaufsicht bzw. den Technischen Aufsichtsbeamten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in den Betrieben durchgesetzt. Diesen Beamten stehen Zwangsmittel zur Verfügung; Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Die Artikel 17 bis 24 enthalten die üblichen Schlußbestimmungen über Inkrafttreten, Kündigung und Abänderung internationaler Übereinkommen.

Empfehlung 156
betreffend den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren
infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 1. Juni 1977 zu ihrer dreißigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen einschlägiger internationaler Übereinkommen und Empfehlungen, insbesondere der Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer 1953, der Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1959, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Maschinenschutz, 1963, des Übereinkommens über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, des Übereinkommens und der Empfehlung über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964, des Übereinkommens und der Empfehlung über Benzol, 1971, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Berufskrebs, 1974;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Arbeitsumwelt: Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 20. Juni 1977, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, bezeichnet wird.

I. Geltungsbereich

1. (1) Die Bestimmungen des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, und dieser Empfehlung sollten so weit wie möglich auf alle Wirtschaftszweige angewendet werden.

(2) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um selbständig Erwerbstätigen einen vergleichbaren Schutz an den Arbeitsplätzen zu bieten, wie er in dem Übereinkommen über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, und in dieser Empfehlung vorgesehen ist.

II. Verhütungs- und Schutzmaßnahmen

2. (1) Die zuständige Stelle sollte die Art, die Häufigkeit und die anderen Einzelheiten der Überwachung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen, für deren Durchführung der Arbeitgeber verantwortlich ist, vorschreiben.

(2) Es sollten besondere Kontrollen hinsichtlich der in Artikel 8 des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, genannten Expositionsgrenzwerte an den Arbeitsplätzen durchgeführt werden, wenn Maschinen oder Anlagen erstmals in Betrieb genommen oder wesentlich verändert oder wenn neue Verfahren eingeführt werden.

3. Der Arbeitgeber sollte verpflichtet sein, für die regelmäßige Kontrolle, Instandhaltung und Eichung der zur Überwachung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen verwendeten Geräte zu sorgen.

4. Den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern und den Aufsichtsdiensten sollte Einblick in die Aufzeichnungen über die Überwachung der Arbeitsumwelt und über die Prüfung, Instandhaltung und Eichung der hierfür verwendeten Geräte und Einrichtungen gewährt werden.

5. Gesundheitsschädliche oder anderweitig gefährliche Stoffe, die in der Luft an den Arbeitsplätzen enthalten sein können, sollten so weit wie möglich durch weniger schädliche oder durch unschädliche Stoffe ersetzt werden.

6. Verfahren, die mit Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, verbunden sind, sollten so weit wie möglich durch Verfahren ersetzt werden, bei denen dies nur in geringem Maße oder überhaupt nicht der Fall ist.

7. Die zuständige Stelle sollte die Stoffe bestimmen, deren Herstellung, Inverkehrbringen oder Verwendung an den Arbeitsplätzen verboten ist oder ihrer ausdrücklichen Genehmigung bedarf, die nur bei Einhaltung bestimmter Verhütungs- oder Schutzmaßnahmen erteilt wird.

8. (1) In geeigneten Fällen sollte die zuständige Stelle Normen für die Emissionspegel von Maschinen und Anlagen in bezug auf Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen genehmigen.

(2) Diesen Normen sollte je nach Sachlage durch

- a) die Konstruktionsart;
 - b) eingebaute Vorrichtung oder
 - c) technische Maßnahmen während der Aufstellung
- entsprochen werden.

(3) Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Normen sollte dem Hersteller der Maschinen oder Anlagen, oder demjenigen, der sie in Verkehr bringt, auferlegt werden.

9. Die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Maschinen und Anlagen, die unter Berücksichtigung der neuesten technischen Erkenntnisse den in Absatz 8 dieser Empfehlung genannten Anforderungen nicht entsprechen können, sollte erforderlichenfalls von einer Genehmigung durch die zuständige Stelle abhängig gemacht werden, worin die Anwendung anderer geeigneter technischer oder organisatorischer Schutzmaßnahmen verlangt wird.

10. Die Bestimmungen der Absätze 8 und 9 dieser Empfehlung sollten den Arbeitgeber auf keinen Fall von seinen Verpflichtungen auf Grund von Artikel 6 des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, befreien.

11. Der Arbeitgeber sollte gewährleisten, daß Maschinen und Anlagen in bezug auf die Emission von Schadstoffen, Staub, Lärm und Vibrationen regelmäßig überprüft und instand gehalten werden.

12. Wenn es der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erfordert, sollte die zuständige Stelle ein Zulassungsverfahren für persönliche Schutzausrüstung festlegen.

13. Auf Grund von Artikel 9 Buchstabe b) des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, sollte die zuständige Stelle in Beratung mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gegebenenfalls die Verkürzung der Expositionszeit durch geeignete

te Systeme oder Pläne der Arbeitsorganisation, einschließlich der Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnausfall, vorschreiben oder fördern.

14. Bei der Anordnung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sollte die zuständige Stelle den neuesten Sammlungen praktischer Richtlinien oder Anleitungen des Internationalen Arbeitsamtes und den Schlußfolgerungen der vom Internationalen Arbeitsamt gegebenenfalls einberufenen Sachverständigentagungen sowie den Informationen anderer in Frage kommenden Stellen Rechnung tragen.

15. Bei der Anordnung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sollte die zuständige Stelle dem Zusammenhang zwischen dem Schutz der Arbeitsumwelt und dem Umweltschutz im allgemeinen Rechnung tragen.

III. Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer

16. (1) Die in Artikel 11 des Übereinkommens über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977, vorgesehene Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer sollte in den von der zuständigen Stelle bestimmten Fällen folgendes umfassen:

- a) eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der betreffenden Arbeit;
- b) regelmäßige ärztliche Untersuchungen in geeigneten Zeitabständen;
- c) biologische oder sonstige Tests oder Ermittlungen, die jeweils notwendig sind, um den Expositionsgrad des betroffenen Arbeitnehmers zu bestimmen und seinen Gesundheitszustand zu überwachen;
- d) ärztliche Untersuchungen oder biologische oder sonstige Tests oder Ermittlungen nach Beendigung der betreffenden Arbeit, auf die die Arbeitnehmer, sofern es vom ärztlichen Standpunkt angezeigt ist, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum Anspruch haben sollten.

(2) Die zuständige Stelle sollte verlangen, daß die Ergebnisse dieser Untersuchungen oder Tests dem Arbeitnehmer und, auf dessen Wunsch, auch seinem behandelnden Arzt mitzuteilen sind.

17. Die in Absatz 16 dieser Empfehlung vorgesehene Gesundheitsüberwachung sollte normalerweise während der Arbeitszeit erfolgen und für die Arbeitnehmer nicht mit Kosten verbunden sein.

18. (1) Die zuständige Stelle sollte ein System für die Aufzeichnung der gemäß Absatz 16 dieser Empfehlung erlangten medizinischen Daten ausarbeiten und die Einzelheiten dieser Aufzeichnung festlegen. Es sollte dafür gesorgt werden, daß diese Daten während eines angemessenen Zeitraums aufbewahrt werden, damit sie für epidemiologische und sonstige Forschungen zur Verfügung stehen, und zwar in einer Form, die eine Identifizierung der Person nur durch die zuständige Stelle erlaubt.

(2) Die Aufzeichnungen sollten in dem von der zuständigen Stelle bestimmten Umfang Daten über die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen umfassen.

19. Erscheint die weitere Beschäftigung eines Arbeitnehmers mit einer Arbeit, die mit der Einwirkung von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen verbunden ist, aus medizinischen Gründen nicht ratsam, so sollten alle im Einklang mit den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen stehenden Maßnahmen getroffen werden, um dem betroffenen Arbeitnehmer eine andere geeignete Beschäftigung zuzuweisen und sein früheres Einkommen durch Leistungen der Sozialen Sicherheit oder auf sonstige Weise sicherzustellen.

20. Bei der Durchführung dieser Empfehlung sollten die Rechte der Arbeitnehmer auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit oder der Sozialversicherung nicht beeinträchtigt werden.

IV. Ausbildung, Aufklärung und Forschung

21. (1) Die zuständige Stelle sollte Maßnahmen treffen, um die Ausbildung und Aufklärung aller beteiligten Personen über die Verhütung und Bekämpfung der tatsächlichen oder möglichen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie über den Schutz gegen diese Gefahren zu fördern.

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer des Betriebs sollten vom Arbeitgeber im voraus über Vorhaben, Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer haben könnten, unterrichtet und angehört werden.

(3) Bevor Arbeitnehmern eine Arbeit zugewiesen wird, bei der sie den Gefahren von Luftverunreinigung, Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sein könnten, sollten sie vom Arbeitgeber über die Gefahren, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Dienste aufgeklärt werden.

22. (1) Die zuständige Stelle sollte in enger Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Forschung auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung der Gefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen fördern, unterstützen und anregen, gegebenenfalls unter Mitwirkung internationaler und nationaler Organisationen.

(2) Alle Beteiligten sollten über die Ziele und die Ergebnisse dieser Forschungen unterrichtet werden.

23. Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten konkrete Maßnahmen treffen, um Aufklärungs- und Ausbildungsprogramme zur Verhütung und Bekämpfung der tatsächlichen und möglichen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie zum Schutz gegen diese Gefahren durchzuführen.

24. Den Arbeitnehmervertretern in den Betrieben sollte die Gelegenheit und die erforderliche Zeit, ohne Lohnausfall, gewährt werden, um bei der Verhütung und Bekämpfung der Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sowie beim Schutz gegen diese Gefahren eine aktive Rolle spielen zu können. Zu diesem Zweck sollten sie das Recht haben, die Hilfe anerkannter Sachverständiger ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen.

25. Es sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß im Falle der Verwendung eines möglicherweise gesundheitsschädlichen oder anderweitig gefährlichen Stoffe an einem Arbeitsplatz angemessene Informationen verfügbar sind über

- a) die Ergebnisse aller einschlägigen Versuche im Zusammenhang mit dem Stoff; und
- b) die erforderlichen Voraussetzungen, unter denen er bei sachgemäßer Verwendung keine Gefahr für die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellt.

V. Durchführungsmaßnahmen

26. Jedes Mitglied sollte

- a) durch die Gesetzgebung oder andere den innerstaatlichen Gepflogenheiten und Verhältnissen entsprechende Methoden die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangsmaßnahmen, treffen;
- b) geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung be-

auftragen oder sich vergewissern, daß eine angemessene Aufsicht ausgeübt wird;

- c) sich bemühen, dabei so rasch vorzugehen, wie es die innerstaatlichen Verhältnisse erlauben.

27. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung sollte die zuständige Stelle in Beratung mit den maßgebenden beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie gegebenenfalls mit den Verbänden der Hersteller, der Lieferanten und der Importeure vorgehen.

28. (1) Die Bestimmungen dieser Empfehlung betreffend die Konstruktion, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Maschinen und Anlagen, die einer anerkannten Norm entsprechen, sollten ab sofort für neu hergestellte Maschinen und Anlagen gelten.

(2) Die zuständige Stelle sollte für die Änderung vorhandener Maschinen und Anlagen so bald wie möglich angemessene und deren Bauart berücksichtigende Fristen festlegen.

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu der Empfehlung Nr. 156 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1977
betreffend den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung,
Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen**

Die in der Empfehlung enthaltenen, das Übereinkommen ergänzenden Vorschläge sind hinsichtlich der Luftreinhaltung und des Lärms weitgehend durch innerstaatliche Regelungen abgedeckt. Dagegen kann die Empfehlung in bezug auf Vibrationen aus den bereits zum Übereinkommen genannten Gründen noch nicht als erfüllt angesehen werden.

Teil I (Geltungsbereich) sieht eine möglichst weitgehende Anwendung des Übereinkommens und der Empfehlung unter Einbeziehung selbständiger Erwerbstätiger vor (Absatz 1).

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß selbständige Erwerbstätige nicht vom Betriebsverfassungsgesetz (BetrVerfG) erfaßt und somit auch nicht vom Betriebsrat vertreten werden.

Teil II (Verhütungs- und Schutzmaßnahmen) betrifft in Absätzen 2 bis 4 sowie 10 und 11 Zuständigkeiten und Einzelheiten des bei der Überwachung der Arbeitsumwelt zu beachtenden Verfahrens.

Insoweit ist auf besondere Bestimmungen über „Meßplanung“ hinzuweisen, die im Rahmen der Technischen Regeln für gefährliche Arbeitsstoffe (TRGA) bestehen (TRGA 401 Blatt 1) oder vorbereitet werden. Der Empfehlung entspricht ferner die Verpflichtung des Unternehmers nach § 6 der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ zur Ermittlung und Kennzeichnung der Bereiche, in denen unzulässig hoher Lärm auftritt; entsprechendes gilt, wenn neue Maschinen oder Anlagen erstmals in Betrieb genommen oder wesentlich verändert oder wenn neue Verfahren eingeführt werden. Schließlich sind in diesem Zusammenhang die sicherheitstechnische Überprüfung von Betriebsanlagen und technischen Arbeitsmitteln, insbesondere vor der Inbetriebnahme, und von Arbeitsverfahren, insbesondere vor ihrer Einführung, durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß § 6 Nr. 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie – in Betrieben, auf die das Betriebsverfassungsgesetz Anwendung findet – das Recht des Betriebsrats zur Einsicht von Unterlagen gemäß § 80 Abs. 2 und 3, § 89 Abs. 4 BetrVerfG zu nennen.

Zu den Absätzen 5, 6 in denen – in Anlehnung an die Übereinkommen Nr. 119 über den Maschinenschutz und Nr. 139 über Berufskrebs – angeregt wird, gefährliche Stoffe und Produktionsverfahren durch weniger gefährliche oder unschädliche Stoffe und Produktionsverfahren zu ersetzen, wird – bezüglich krebserzeugender Arbeitsstoffe, Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachlorethan und Pentachlorethan – auf Anhang II Nr. 1 und 2 der Arbeitsstoffverordnung (ArbStoffV) verwiesen; § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ und § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ enthalten entsprechende Regelungen bezüglich Lärm bzw. Luftverunreinigung. Die Zusammenstellung von Schutzmaßnahmen gegen Erschütterungseinwirkungen ist z. Z. Gegenstand von Untersuchungen.

Nach den Absätzen 7 bis 9 sollen Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung bestimmter Stoffe und Maschinen verboten oder genehmigungspflichtig sein.

Entsprechendes gilt nach Anhang II Nr. 1 ArbStoffV sowie nach der Unfallverhütungsvorschrift „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“ für bestimmte krebserzeugende Stoffe (z. B. Arsen, Benzol, Asbestspritzverfahren). Anforderungen an Maschinen und Anlagen, die Staubemissionen begrenzen sollen, enthalten § 5 derselben Unfallverhütungsvorschrift und das Merkblatt der Berufsgenossenschaften „Einrichtungen zum Abscheiden gesundheitsgefährlicher Stäube mit Rückführung der Reinfluft in die Arbeitsräume“ (ZH

1/487). Die Hersteller von Maschinen haben darüber hinaus Normen und Richtlinien des Lärmschutzes (zukünftig auch des Vibrationsschutzes) nach § 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel zu beachten. Ferner ist vorgesehen, VDI-Richtlinien mit Emissionskennwerten technischer Schallquellen und Schutzvorschriften betreffend Vibrationen zu erstellen.

Nach Absatz 12 sollen Zulassungsverfahren für persönliche Schutzausrüstungen festgelegt werden. Nach Absatz 13 soll die Expositionsszeit mittels arbeitsorganisatorischer Maßnahmen verkürzt und schließlich sollen nach den Absätzen 14 und 15 bei der Anordnung von Verhütungs- und Schutzmaßnahmen praktische Richtlinien des Internationalen Arbeitsamtes und Schlußfolgerungen von Sachverständigen der IAO sowie die Forderungen des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Teil III (Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer) enthält in den Absätzen 16 bis 18 Vorschläge für eine umfassende Gesundheitsüberwachung und ein System für die Aufzeichnung medizinischer Daten, einschließlich von Daten über die Exposition der Arbeitnehmer.

Insoweit wird auf die §§ 16 bis 21 ArbStoffV, §§ 8 ff. der Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ und §§ 50 ff. der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ verwiesen. Da ärztliche Untersuchungen hinsichtlich der Einwirkungen durch Erschütterungen in der Regel mit Röntgenaufnahmen verbunden sind, bedarf es hier wegen der zusätzlichen Strahlenbelastung noch besonderer Prüfung, wie eine Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeitnehmer gestaltet werden soll.

Zu Absätzen 19 und 20 der Empfehlung wird auf die Ausführungen zu Artikel 11 Abs. 3, 4 des Übereinkommens Bezug genommen.

Teil IV (Ausbildung, Aufklärung und Forschung) ergänzt die Artikel 13 und 14 des Übereinkommens.

Absatz 21 der Empfehlung, wonach der Arbeitgeber die betrieblichen Arbeitnehmervertreter und den einzelnen Arbeitnehmer über potentielle Gefahren am Arbeitsplatz zu unterrichten hat, wird durch eine Reihe von Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere § 80 Abs. 2, §§ 81, 82, 89 bis 91, weitgehend entsprochen.

Die Zielsetzung von Absatz 22 der Empfehlung, die Forschung in Zusammenarbeit mit den Verbänden zu fördern und die Forschungsergebnisse allen Beteiligten mitzuteilen, wird sowohl bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Bundesregierung „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“ als auch auf betrieblicher Ebene gegenüber den Betriebsräten erfüllt. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung für die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zum Tätigwerden kann nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen festgelegt werden.

Absatz 23 der Empfehlung richtet sich mit dem Vorschlag, Aufklärungs- und Ausbildungsprogramme durchzuführen, an die Verbände. Eine Verwirklichung des Vorschlags durch gesetzgeberische Maßnahmen kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Die in Absatz 24 angestrebte bezahlte Freistellung von betrieblichen Arbeitnehmervertretern zu dem Zweck, diesen bei der Verhütung und Bekämpfung von Berufsgefahren sowie bei entsprechenden Schutzmaßnahmen eine aktive Mitwirkung zu ermöglichen, ist im Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes gemäß §§ 37, 38 gewährleistet. Die Betriebsräte haben gemäß § 80 Abs. 3 BetrVerfG auch das

Recht, nach näherer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber Sachverständige in Anspruch zu nehmen.

Absatz 25 entsprechende Informationen über Versuchsergebnisse und über die sachgemäße Verwendung potentiell gefährlicher Stoffe sind bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem Ausschuß für gefährliche Arbeitsstoffe, dem Bundesgesundheitsamt und dem Umweltbundesamt verfügbar.

Teil V (Durchführungsmaßnahmen) hat eine möglichst rasche Verwirklichung der Bestimmungen der Empfehlung und die Einrichtung geeigneter Aufsichtsdienste zum Ziel (Absatz 26). Weitere Anregungen betreffen die Beteiligung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, ggf. auch der Verbände der Hersteller, Lieferanten und Importeure (Absatz 27), die sofortige Anwendung anerkannter Normen auf neu hergestellte Maschinen sowie die Festlegung angemessener Fristen für entsprechende Änderungen bereits vorhandener Maschinen (Absatz 28).

